



TOP 08

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes (Beilage 40)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **24. März 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode!

Aufgrund des engen Zusammenhangs von Besoldung und Versorgung werden die Versorgungsbezüge grundsätzlich auf der Grundlage der Dienstbezüge des letzten Amtes oder der letzten Pfarrstelle festgesetzt.

Eine versorgungsrechtliche Wartefrist von zwei Jahren ist eine zulässige und übliche Modifikation dieses Grundsatzes, die sich im staatlichen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 *Beamtenversorgungsgesetz*, § 19 Absatz 3 Satz 1 *Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg*) und kirchlichen (§ 2 Absatz 1 *Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 1 *Beamtenversorgungsgesetz*, § 1 Absatz 1 *Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz i. V. m. § 19 Absatz 3 Satz 1 *Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg**) Beamtenversorgungsrecht seit langem bewährt hat. Ausnahmen bestehen bei Versetzungen in den Ruhestand infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die man sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (§ 5 Absatz 4 *Beamtenversorgungsgesetz*, § 19 Absatz 4 *Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg*).*

Sinn dieser Wartefrist ist es, eine unangemessene Erhöhung der Versorgungsbezüge aufgrund einer im Verhältnis zur Gesamtleistung im Dienstverhältnis kurzen Restdienstzeit mit höheren Dienstbezügen vor dem Eintritt in den Ruhestand in der Regel auszuschließen.

Mit dem Gesetzentwurf soll diese beamtenversorgungsrechtliche Wartefrist in das Pfarrerversorgungsrecht übernommen werden.

Die übrigen Änderungen sind klarstellender und redaktioneller Natur.

Die Pfarrervertretung und die Arbeitsrechtliche Kommission wurden beteiligt. Die Stellungnahmen liegen Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.